

über die Abnahme von Herkunftsnachweisen



1120 07:50:32 A 20.11.18

Vertragsparteien

Nachfolgend «Produzent» genannt

Nachfolgend «AEK» genannt

AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4500 Solothurn

1 Vertragsgegenstand

Übernahme und Vergütung der Herkunftsnachweise (Aussteller: Pronovo) einer Photovoltaikanlage mit dem Qualitätsmerkmal naturemade star (Aussteller Zertifikat: Verein für umweltgerechte Energie) im Versorgungsgebiet der AEK.

2 Leistungen des Produzenten

Der Produzent sichert der AEK zu, dass die folgenden Aussagen zutreffend sind oder zum Zeitpunkt der Lieferung zutreffend sein werden:

- Die Herkunftsnachweise weisen die in Ziff. 4.1 aufgeführten Eigenschaften auf;
- Der Produzent ist berechtigt, vollumfänglich über die Herkunftsnachweise zu verfügen und diese zu übertragen; insbesondere sind die Herkunftsnachweise nicht durch irgendwelche Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter belastet und gehen mit der Übertragung in das uneingeschränkte Eigentum der AEK über;
- Die Herkunftsnachweise wurden nicht an Dritte verkauft, übertragen oder auf andere Art (z.B. als Energienachweis eines Minergie-P Hauses) verwertet, was verhindern würde, dass diese mit Lieferung in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum der AEK übergehen.

3 Leistungen der AEK

Die AEK verpflichtet sich zur Übernahme der Herkunftsnachweise aus der in Ziff. 4.1 genannten Anlage und zur Bezahlung einer Vergütung.

4 Eckdaten und Lieferkonditionen

4.1 Herkunftsnachweise

Es werden Herkunftsnachweise der Qualität naturemade star in der Höhe der Stromeinspeisung folgender Anlage zu den genannten Konditionen von der AEK übernommen. Es gilt die Schweizer Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017.

Anlage:	Technologie:	KEV- / HKN- / Projekt-Nummer:
	Objekt-Nr.	Messpunkt:
	Standort:	

Menge: Die AEK übernimmt Herkunftsnachweise in der Höhe der Stromeinspeisung der Anlage. Diese müssen stets zu 100% an die AEK übertragen werden und können nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden.

Vergütungssatz: 4.50 Rp./kWh

4.2 Zertifizierung der Anlage

Damit die Herkunftsnachweise das Qualitätsmerkmal naturemade star Solar aufweisen, muss die Anlage während der Vertragsdauer über die entsprechende Zertifizierung verfügen.

Bei einer Photovoltaikanlage, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine naturemade star Zertifizierung verfügt, jedoch alle Anforderungen des Qualitätsmerkmals aufweist, übernimmt die AEK die Zertifizierung. Dazu bestätigt der Produzent, dass die genannte Photovoltaikanlage nicht freistehend ist und dass die Anlage nach dem Jahr 2000 in ein bestehendes oder neues Gebäude integriert oder angebaut wurde. Um die Herkunftsnachweise übernehmen zu können, muss die Anlage bei Pronovo beglaubigt sein. Tel. 0848 014 014

Der Produzent nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für die Zertifizierung gemäss 4.2 Absatz 2 von der AEK getragen werden. Ebenfalls nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass es zu Stichproben kommen kann und nach erfolgter Voranmeldung allenfalls ein externer Auditor eine Sichtprüfung der Anlage vornimmt.

4.3 Lieferung auf das Pronovo Konto der AEK

Die Lieferung der Herkunftsnachweise erfolgt, indem die Liefermenge aus dem Pronovo Konto des Produzenten in das der AEK übertragen wird. Der Produzent hat seine Lieferverpflichtung erfüllt, sobald er die Übertragungsanweisung an das Konto AEK Energie AG (32XAEK0018) erteilt hat. Hierzu muss die Beilage „Dauerauftrag für Einrichtung HKN-Dauerauftrag“ der Pronovo ausgefüllt und unterzeichnet im Original der AEK vorliegen. Falls der Produzent einen Onlinezugriff auf das System HKN CH der Pronovo hat, kann er auch dort den Dauerauftrag einrichten und dies der AEK entsprechend mitteilen.

5 Abrechnung

Der Produzent erhält die Vergütung mit der Abrechnung der eingespeisten Energie.

Die Vergütung versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese wird, sofern geschuldet, zum jeweiligen gültigen Satz zusätzlich vergütet. Änderungen der Mehrwertsteuerpflicht muss der Produzent der AEK schriftlich mitteilen.

Sofern der Produzent Einwände gegen die Richtigkeit der Vergütung bzw. der Abrechnung hat, sind diese Einwände unverzüglich anzubringen, längstens jedoch innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum. Der Produzent ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Abrechnungen der AEK zu verrechnen oder Zahlungen gegenüber der AEK zu verweigern.

6 Haftung

Jegliche Haftung der Parteien ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

7 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien und Eintreffen des Dauerauftrags bei Pronovo in Kraft und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

Damit der Vertrag ab der nächsten Abrechnung in Kraft treten kann, müssen der vorliegende Vertrag und der „Dauerauftrag für Einrichtung HKN-Dauerauftrag“ unterschrieben, vollständig und fristgerecht (siehe Begleitbrief) im Original an die AEK retourniert sein.

Der vorliegende Vertrag ist von jeder Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich auf das jeweilige Quartalsende kündbar. Dieses gilt auch wenn der Produzent seine Herkunftsnachweise anderweitig nutzen oder verkaufen möchte und nicht der AEK übertragen will.

Mit dem Eintritt der Anlage in die KEV oder das EVS (Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung) endet die Übernahme der Herkunftsnachweise und damit die Vergütung der AEK automatisch. Eine explizite Kündigung ist nicht notwendig.

8 Vergütungsanpassungen

Die AEK behält sich vor, ihren Vergütungssatz jederzeit per Anfang eines Quartals anzupassen. Änderungen gibt die AEK dem Produzenten in geeigneter Weise mindestens 30 Tage im Voraus bekannt. Passt die AEK den Vergütungssatz an, kann der Produzent den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

9 Übertragung des Vertrages

Die AEK ist berechtigt, die HKN Abnahme auf eine Gesellschaft der BKW Gruppe zu übertragen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der anderen Partei bedarf. Unter Gesellschaft der BKW Gruppe ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

10 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Solothurn.

11 AGB

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die AGB's, welche auf www.aek.ch/agb veröffentlicht sind.

Ort, Datum

Solothurn, 20. November 2018

AEK Energie AG

Unterschrift Produzent



E-Mail Produzent

Bruno Jordi

Sarina Streit

Leiter Markt

Leiterin Billing und Systeme

Telefon-Nr. Produzent (erreichbar)